Fünfter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaats Thüringen vom 29. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages vom 15. Juli 2020, des Dritten Nachtrages vom 6. August 2020 und des Vierten Nachtrages vom 12. Januar 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Freistaats Thüringen vom 29. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020, des Zweiten Nachtrages vom 15. Juli 2020, des Dritten Nachtrages vom 6. August 2020 und des Vierten Nachtrages vom 12. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 29. Januar 2018.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 29. Januar 2018).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Abweichend von Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 18. Mai 2020 übernehmen der Bund und das Land für 100 prozentige Ausfallbürgschaften 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung - davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Hundert durch das Land. Die Entgelte betragen maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier - durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Fünften Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Erfurt, den 28. April 2021

Heike Taubert

Siegel